

# Amtliche Mitteilungen

des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgeb. vom Reichstreuhand der Arbeit f. d. Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) • Fernruf Sammelnr. 441 44 (Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr



Für den Inhalt verantwortlich: Reichstreuhand der Arbeit Staatsrat Walter Schuhmann, Breslau 1, Kaiserstraße 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postfach Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

3. Jahrgang

Nr. 11

15. April 1937

## Inhalt

<b>I. Allgemeine Bekanntmachungen des Reichstreuhanders der Arbeit</b>	Seite		Seite
24. Die Wohnlager an den Reichsautobahnen	I 109	44. Ergänzung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. Januar 1937. Vom 23. März 1937	II 116
25. Fahrpreisermäßigung für Heimarbeiter	I 111		
26. Die Lohnsteuer für Heimarbeiter	I 111	<b>IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse</b>	
27. Die Bedeutung des Arbeitsbuches zur Verhinderung von Vertragsbrüchen in der Landwirtschaft	I 112	21. Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes. Vom 26. April 1934	IV 119
<b>II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeiter</b>		22. Sonntagsarbeit in Kraftfahrzeugwerkstätten	IV 119
43. Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe vom 20. März 1937	II 112	<b>V. Aus der Rechtsprechung</b>	
		7. Entscheidungen des Sozialen Ehrengerichts Schlesien	V 120

## I. Allgemeine Bekanntmachungen des Reichstreuhanders der Arbeit

### 24. Die Wohnlager an den Reichsautobahnen\*)

Von Dr. jur. Carl Birkenholz,

Regierungsrat beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen

#### 1. Die Wohnlager

Ein Werk wie das der Reichsautobahnen stellt den Ingenieur vor eine Fülle neuer und großer Aufgaben. Weil es die erste Arbeitsmaßnahme des nationalsozialistischen Staates war, vom Führer selbst erdacht, wächst die Verantwortung derjenigen, die Mitarbeiter an diesem unvergänglichen Werk sind. Der Ingenieur aber hat nicht allein die Verantwortung der technischen Fragen, in gleich großem Maße muß er sich verantwortlich fühlen für die Menschen, die mittätig sind, diese Straßen zu bauen.

Eine Arbeit unter den Augen des Führers darf nicht nur nach außen wirken durch die Schönheit der Linienführung, durch die Großartigkeit seiner Bauwerke, durch die Gleichmäßigkeit seiner Fahrbahnen, sie muß ein Denkmal sein für die Idee der Gemeinschaft und Treue.

100 000 Menschen sind durchschnittlich am Werk selbst tätig. Sie kommen aus allen Berufen. Ihre Arbeitsstelle liegt meist weit ab von ihrem Wohnort. Es ist ihnen zu Tausenden nicht möglich, den Abend im Kreis ihrer Familie nach beendetem Tagewerk zu verbringen. Sie in einer Weise unterzubringen, die würdig des deutschen Arbeiters ist, war nicht immer leicht.

Nach einem Vortrag des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen hat der Führer selbst Entwürfe für eine gute, würdige Unterkunft aufgezeichnet. Der Ausruf des Generalinspektors vom 11. Oktober 1934 versprach den Arbeitstameraden an den Straßen des Führers gute Unterkünfte. Der gebräuchliche Typ, den wir heute an den Reichsautobahnen finden, ist der eines Arbeitslagers für 216 Mann. Es besteht aus zwölf sauberen, hellen Schlafstuben für je 18 Mann. Jeder Arbeiter hat sein eigenes Bett, seinen Schrank, seinen Stuhl, seinen Tischplatz. Das Essen wird nicht in der Schlafstube, sondern in dem großen Gemeinschaftsraum eingenommen, der neben einer geräumigen, bestens eingerichteten Küche liegt. Angegliedert an die Küche ist der Vorratsraum mit elektrischem Kühlschrank. Besonderer Wert wird auf den Waschraum gelegt, weil wir wünschen, daß der Arbeiter nach seiner Arbeit aus hygienischen Gründen das Recht auf Sauberkeit seines Körpers haben muß. Neben dem Waschraum befindet sich ein Brausebad, in dem jeweils gleichzeitig zehn Mann kalt und warm baden können. Selbstverständlich ist, daß im Waschraum ebenfalls auch heißes Wasser zur Verfügung steht und jeder Arbeiter seine eigene Waschkübel besitzt. Wir verlangen für jedes Wohnlager einen Trockenraum, weil wir wissen, daß es

\*) K. B. Nr. 10 vom 5. April 1937, Teil II, S. 125

---

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

---

für den Arbeiter eine unbedingte Notwendigkeit ist, seine nahe gewordene und oft einzige Arbeitskleidung schnell trocken zu können. Ebenso muß ein Fahrradschuppen vorhanden sein. Ein Sanitätsraum muß im Interesse der Erhaltung der Arbeitskraft vorhanden sein, damit es möglich ist, in der Revierstube kurzfristige Erkrankungen auszuhelfen. Das ganze Wohnlager ist zerlegbar. Die einzelnen Gebäude sind um einen Lagerhof von ungefähr 35 × 100 Meter Fläche gruppiert.

In einem solchen Lager nun soll der arbeitende Mensch für viele Wochen und Monate eine Heimat finden. Aber wie ein Haus an Schönheit gewinnt, wenn es in der rechten Umgebung sich befindet, so gewinnt das Reichsautobahnlager an Aussehen dadurch, daß es geschützt liegen muß, daß sein Standort sich im Mittelpunkt der Arbeitsstrecke befindet und seine Lage auch nach der Schönheit der Landschaft ausgewählt sein muß. Verschönt aber soll das Lager durch die Menschen selbst werden, die es bewohnen. Ein kleiner Blumengarten, ein selbstgezimmerter Zaun, eine freundliche Eingangspforte geben dem Ganzen einen Auftrieb ins Persönliche. Mit wieviel schwereren Gedanken ist schon oft ein Arbeiter in ein solches Lager gezogen, wie schwer war es für ihn, sich hiervon zu trennen. Es war nicht allein der Gedanke, daß nun beim Abgang die Arbeit beendet war, nein, es war das Gefühl, das zu verlassen, was einem lieb geworden war. Man hatte sich als zu Hause gefühlt. Ob das Essen zu Hause so schmeckt wie hier? Denn auch das ist eine wohlwogene Besonderheit in einem Reichsautobahnlager. Es gibt keinen Kantinenwirt oder Pächter. Die Betriebsgemeinschaft hat sich selbst zu verpflegen. Der Unternehmer stellt das Küchenpersonal und bezahlt es, ebenso wie Feuerung und Licht. Jeder muß an der Verpflegung teilnehmen zu einem Preis, der im Durchschnitt 1 RM. ganztägig oder 50 Pf. für halbtägige Verpflegung beträgt. Der Ueberschuß aus der Verpflegung und dem Kantinenverkauf fließt in eine Lagerkasse und kommt so den Lagerinsassen wieder zugute. Es gibt eine schmackhafte träftige Kost aus der Erkenntnis, daß man nur von einem gut ernährten Menschen vollwertige Leistung verlangen kann. Diese Gemeinschaftsverpflegung hat sich überall, selbst in Bayern bewährt. Aber sie muß Rücksicht nehmen auf das landsmannschaftliche Herkommen der Lagerbewohner!

Zur Zeit sind an den Baustellen der Reichsautobahnen 86 Lager mit 18 743 Betten\*). Hiervon sind Eigentum der Reichsautobahn 60, eigene Unternehmerlager sind 26 vorhanden. Mehr wie bisher müssen Unternehmer sich eigene Lager anschaffen. Es ist der Wunsch des Herrn Generalinspektors, daß bei den Wohnlagern die Unternehmer von selbst freie Initiative entfalten, wie sie am besten für das Wohl der Gefolgschaft sorgen können. Es ist erwiesen, daß die Lagerbelegschaft in stärkerem Maße zusammenhält und zusammenbleibt, als die Leute, die Kilometerweit bei gutem und schlechtem Wetter zur Arbeitsstelle fahren müssen. Abgänge durch Krankheit und Abwandern zu einer besseren, günstiger gelegenen Arbeitsstelle werden sich ohne Vorhalten von Lagern in stärkstem Umfang bemerkbar machen. Kein Unternehmer sollte vergessen, daß wir in den nächsten Jahren einen Mangel an Arbeitskräften — nicht nur der Facharbeiter — haben und daß er darauf angewiesen ist, einen guten Arbeiterstamm zu haben.

## II. Die Menschen

Wir glauben, daß wir durch die Einrichtung der Arbeitslager die Voraussetzungen geschaffen haben, dem deutschen Arbeiter eine Unterkunft zu geben, die bei großen Bauarbeiten nicht mehr wegzudenken ist. Und dies ohne ein Gesetz des Staates, einfach aus der Verantwortung gegenüber dem schaffenden Menschen. Aber sich mit dem Menschen in einem Lager zu befassen, ist eine notwendige Aufgabe und Pflicht eines Betriebsführers. Denn die Be-

ziehungen der schaffenden Menschen zueinander — seien es nun Betriebsführer oder Gefolgschaftsmitglieder — sollen nicht immer auf materieller Grundlage stehen. Sie sollen sich vielmehr auch auf das rein Menschliche gründen. Wir haben zu bewirken versucht, daß bei den Reichsautobahnen in das en t persönliche Arbeitsverhältnis der Ton warmerherziger Menschlichkeit hineingetragen wird. Ich erinnere an die Unfallverhütung und Unfallfürsorge, an die Gestaltung der Weihnachtsfeiern, an die Entsendung von Arbeiterabteilungen zu den Feiern der Partei. Gerade bei den Belegschaften an den Straßen des Führers ist eine Menschenführung gestaltet worden, die vorbildlich genannt werden darf. Was in früheren Jahren bei großen Bauten ausländische Arbeiter schafften — am 12. Juni 1907 waren im Baugewerbe 125 000 Ausländer tätig —, das leistet heute der deutsche Arbeiter. Aus allen Berufen und Gewerben werden sie an die Baustellen eingewiesen, soweit sie körperlich tauglich sind. Ich weiß von mancher Klage der Unternehmer über nicht gute Einweisungen vom Arbeitsamt. Es darf dabei aber nicht außer acht gelassen werden, daß es aus Staatsinteresse zunächst notwendig war, jedem Arbeitslosen einen Arbeitsplatz zu geben. Je mehr Arbeitsplätze besetzt werden, je mehr wird sich ganz natürlich der Grundsatz „Jedem Mann seinen Arbeitsplatz“ ergeben. Die Menschen in einem Lager sind nicht alle gleich in ihrer Arbeitskraft, ihrem Können und ihrer Arbeitsfreude. Aber die Erfahrung lehrt, daß nach einer Zeit von 4 Wochen sich die ausgefondert haben, die der Arbeit nicht gewachsen oder aus sonstigen Gründen sich der Lagergemeinschaft nicht einfügen.

Die Aufgaben des Lagerführers als des Vertreters des Betriebsführers in den Wohnlagern wird meines Erachtens noch nicht überall klar erkannt und gewürdigt. Es ist dem Lagerführer ein Aufgabengebiet übertragen, das eine ganze Persönlichkeit erfordert. Wir müssen uns darüber klar sein, daß viele Arbeiter mit einer Steppis in ein Lager kommen. Sie außerhalb ihrer Arbeitszeit zu kameradschaftlichen Menschen in freiwilliger Unterordnung unter die Gesetze eines Lagers zu bringen, ihnen zu zeigen, wie der Unternehmer für sie sorgt, sie zu erziehen zu staatserkhaltenden Menschen, dazu gehört neben Takt eine Menschenkenntnis im Verkehr mit den Männern vom Bau, ist notwendig Verständnis für die Räte des einen und anderen, ist unerlässlich ein energisches Auftreten und ein Vorleben in dieser Gemeinschaft. Je besser der Lagerführer, desto mehr Zusammengehörigkeitsgefühl der Lagerinsassen ist festzustellen, desto fleißiger wird auf der Baustelle gearbeitet. Ich denke z. B. an ein Lager bei Berlin, dessen Insassen langjährige Arbeitslose von einem nördlichen Berliner Arbeitsamt waren, die zum Teil schon mit dem Borjak hintamen, möglichst bald wieder „abzuhauen“. Nach 4 Wochen hatte der Lagerführer aus einem ziemlich ungeschliffenen Haufen widerspenstiger Menschen eine gute Arbeitsgemeinschaft geformt. Derartige Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Die Lagerführer werden von der Direktion der Reichsautobahnen vorgeschlagen. Sie sind genau ausgesucht. Es ist zweifellos im Interesse der Unternehmungen, Führer gestellt zu erhalten, die allen Ansprüchen genügen. Es wird sich nicht vermeiden lassen, daß manche Anregung eines Lagerführers nicht sofort das Verständnis des Betriebsführers findet. Es ist aber zu bedenken, daß die Praxis oft andere Anforderungen stellt, als sie fern von der lebenswahren Wirklichkeit zu beurteilen sind.

Ueber den Aufgabenkreis der Lagerführer verweise ich im einzelnen auf die „Dienstweisung für die Lagerführer in den Wohnlagern an den Reichsautobahnen“, die als Anhang zu den „Sozialpolitischen Bedingungen“ niedergelegt sind.

Es ist das Bemühen des Generalinspektors, an den Reichsautobahnen einen Arbeitertyp zu schaffen, der Ausdruck besten Arbeitertums ist. Dies wird erreicht werden. Denn wir brauchen auch in der Zukunft den deutschen Tief-

\*) Im Laufe des Frühjahrs werden weitere 30 Lager erstellt werden.

bauarbeiter, der die Möglichkeit hat, sich vorwärts zu arbeiten der in die Stammanschaft der Unternehmung eingereiht wird, und der in guten und schlechten Tagen mit seinem Betriebsführer durchhält. Mehr noch wie bei den Erdbauarbeiten wird dieser Typ bei den Deckenarbeiten notwendig sein, weil gerade hier eine Tätigkeit ausgeführt wird, bei der Exaktheit, verstandesmäßiges Arbeiten, eine saubere Arbeitsgesinnung Voraussetzungen einer guten Arbeit sind. Es darf nicht außer acht gelassen werden, in welsch großem Ausmaße auch heute noch eine Umwälzung in den Betrieben der deutschen Bauunternehmer vor sich geht, und welsch große Verantwortung der gesamten Bauindustrie erwächst, in welscher Weise sie die jahrelang arbeitslosen Menschen in den Arbeitsprozeß zurückführt. In ihrer klassenkämpferischen Einstellung wurden diese Menschen arbeitslos, und nun sollen sie an dem besten Werk des Führers eine positive Einstellung zur Nation finden. Ungeheuer viel hängt von der Gesinnung des Unternehmers und seiner Pflichterfüllung gegenüber seiner Gefolgschaft ab, die Menschen zu wandeln, ihnen den Glauben zu geben an die neue Sozialordnung, sie zu Kämpfern zu machen für die Volksgemeinschaft, für den Führer. In den Wohnlagern sollen diese Menschen kennenlernen den Wert der Arbeit, sie sollen am eigenen Leibe spüren die Verwirklichung der Grundsätze der Gemeinschaft und der Treue, und sie sollen erkennen, daß sie, fern von ihrer Familie, auch in ihrer Freizeit betreut werden.

### III. Feierabendgestaltung

Es ist klar, daß bei einem Werk wie den Reichsautobahnen die grundlegenden nationalsozialistischen Forderungen der Neuordnung des Lebens außerhalb der eigentlichen Arbeitsleistungen auch in den Wohnlagern ihre Erfüllung finden müssen. Neben dem materiellen Wert der Arbeit muß auch das Ideelle zum Ausdruck kommen. Der ideale Wert der Arbeit liegt darin, daß auch der geringste Erdbarbeiter im öffentlichen Leben des Staates grundsätzlich die gleiche Wertschätzung erfahren muß, wie jeder andere Volksgenosse, der den Willen hat, durch seine Tätigkeit dem Volksganzen zu dienen. In der Freizeitgestaltung in den Wohnlagern der Reichsautobahnen hat die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ eine besonders lohnende Aufgabe gefunden. Denn hier war die Möglichkeit gegeben, all das an die Arbeiter heranzutragen, was ihnen im kulturellen Leben vielleicht vorenthalten geblieben war. Die Sonderaktion für die Reichsautobahnen vom Amt „Feierabend“ ließ bei Beginn ihrer Betreuung

einen Tonfilmwagen von Lager zu Lager fahren. Später wurde ein Ausbau dieser Einrichtungen vorgenommen und Kleinkünstlergruppen zusammengestellt, die Kleinkunst und Musik am Feierabend in die Lager nach einem genauen Plan trugen. Es kam hinzu die Schaffung der Reichsautobahn Bühne, die bei ihren Vorstellungen, wie „Kraich um Solanthe“, „Straßenmusik“, Kleists „Zerbrochener Krug“ überall mit großer Freude und Begeisterung empfangen wurden. Spricht es nicht für das Empfinden der arbeitenden Menschen an den Straßen des Führers, daß selbst Mozartsche Musik, gespielt von einem kleinen Streichorchester der Reichsautobahn Bühne, wunderbaren Widerhall fand? Weiter gab das Amt „Reisen, Wandern und Urlaub“ vor allem den Reichsautobahnern in den Arbeitslagern die Möglichkeit, beordert auf Urlaubsreisen kostenlos teilzunehmen. Es ist keine Parteiveranstaltung vergangen, ohne daß Abordnungen von den Arbeitslagern der Reichsautobahnen daran teilgenommen haben, und erst am 20. Februar 1937 anlässlich der Eröffnung der Internationalen Automobil- und Motorrad-Ausstellung war eine Abordnung von 45 Mann vertreten. Die kulturelle Freizeitgestaltung ist heute aus den Lagern an den Autobahnen nicht mehr wegzudenken. Die in dieser Freizeitgestaltung gewonnene innere Gemeinschaft hat manchen Gegenjah, der aus den verschiedensten Berufen stammenden Menschen überbrückt und dazu beigetragen, eine echte Betriebsgemeinschaft zu schaffen.

Durch die Schaffung der Wohnlager an den Reichsautobahnen mit allen ihren Einrichtungen und Folgerungen wurde bewiesen, daß die beste Sozialpolitik gleichzeitig die beste Wirtschaftspolitik ist. Dort, wo sich der Unternehmer in besonderem Maße und mit innerster Anteilnahme um das Wohl seiner Belegschaft kümmerte, wo er die Elemente in der Kunst der Menschenführung beherrschte, als da sind: Menschenkenntnis, Energie und Gerechtigkeit, bewies er, daß er der erste Sozialist seines Betriebes war. Er bewies weiter, daß der arbeitende Mensch das höchste Gut des Staates ist und daß dem Arbeitsmann durch ihn ein neues Ethos der Arbeit gegeben wurde. Die Forderungen der Neugestaltung des Arbeitslebens, wie wir sie in den Wohnlagern der Reichsautobahnen täglich in die Tat umsetzen, gilt die unbedingte Gewißheit:

„Jeder Arbeiter, auch wenn er jahrelang Margist oder Kommunist war, wird durch soziale Gerechtigkeit zum Kämpfer für das Dritte Reich!“

## 25. Fahrpreisermäßigung für Heimarbeiter

Der Herr Reichsverkehrsminister teilt mit:

„Mit Wirkung vom 1. April 1937 wird nunmehr eine Fahrpreisermäßigung für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende eingeführt. Nach den Tarifbestimmungen werden zur Inanspruchnahme berechtigt sein:

- a) Heimarbeiter. Das sind Personen, die ohne Gewerbetreibende zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeiten.

- b) Hausgewerbetreibende. Das sind Personen, die in eigener Wohnung oder Betriebsstätte in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als 2 fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellen oder bearbeiten, wobei sie selbst wesentlich am Stück mitarbeiten.

Es werden Arbeiterwochenkarten und für Einzelreisen Rückfahrkarten mit 50 Prozent Ermäßigung ausgegeben. Ob es notwendig ist, die gleichen Ermäßigungen auch in den Berliner und Hamburger Vorortverkehren zu gewähren, wird noch geprüft.“

## 26. Die Lohnsteuer für Heimarbeiter

Auszug aus den „Richtlinien für den Steuerabzug vom Arbeitslohn“ (Vohnsteuer Richtlinien) vom 30. 1. 1937

### 8. Heimarbeiter

(1) Stielach werden den Heimarbeitern nach Tarifverträgen (Tarifordnungen) neben der sonstigen Ent-

lohnung besondere Lohnzuschläge (Heimarbeiterzuschläge) gewährt, die zur Abgeltung der besonderen Mehraufwendungen bestimmt sind, die durch Heimarbeit entstehen (z. B. Kosten der Bereitstellung, Heizung und Beleuchtung von Arbeitsräumen sowie der Bereitstellung von Arbeitgerät und Zutaten). Die Heimarbeiterzuschläge sind wegen der besonderen Verhältnisse der Heimarbeiter

nach § 4 Ziffer 3 VStWB. nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn zu rechnen, soweit sie den Betrag von 10 v. H. des jeweils gezahlten Stück- oder Wertlohnes oder des auf den einzelnen Lohnzahlungszeitraum entfallenden Arbeitslohns nicht übersteigen. Die Arbeitgeber haben in dem § 21 VStWB. gemäß geführten Lohnkonto die gezahlten Heimarbeiterzuschläge jeweils getrennt von dem übrigen Arbeitslohn aufzuführen. In Fällen, in denen nach den Tarifverträgen eine gesonderte Zahlung von Heimarbeiterzuschlägen nicht vorgesehen ist, wird regelmäßig der Arbeitslohn (Stücklohn, Wertlohn) mit Rücksicht auf die genannten Mehraufwendungen der Heim-

arbeiter gegenüber sonstigen Arbeitnehmern höher bemessen. In diesen Fällen kann den Heimarbeitern auf Antrag auch ohne Einzelnachweis nach §§ 20 ff. VStWB. ohne Rücksicht auf die Höhe der sonstigen Werbungskosten und Sonderausgaben auf der Steuerkarte ein steuerfreier Betrag von 10 RM. monatlich eingetragen werden.

(2) Reichen die nach Absatz 1 steuerfrei bleibenden Beträge im einzelnen Fall nicht aus, um die dem Heimarbeiter nachweislich entstehenden Mehraufwendungen zu decken, so können weitere Beträge nach § 20 VStWB. durch Eintragung auf der Steuerkarte steuerfrei belassen werden.

## 27. Die Bedeutung des Arbeitsbuches zur Verhinderung von Vertragsbrüchen in der Landwirtschaft

Durch die Anordnung des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring vom 22. Dezember 1936 ist das Zurückbehaltungsrecht am Arbeitsbuch landwirtschaftlicher Gefolgschaftsmitglieder eingeführt worden.

Diese Anordnung ist mit der ausdrücklichen Begründung ergangen, rechtswidrige Lösungen von Arbeitsverhältnissen zu verhindern. Durch sie ist bestimmt worden, daß bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses allein den Arbeitsgerichtsbehörden die Entscheidung über die Berechtigung hierzu vorbehalten sein soll.

1. Es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß von diesem Recht nicht in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht wird. Um alle Schwierigkeiten zu vermeiden, die Arbeitsbücher dem Amtsvorsteher und anderen Stellen des Staates und der Partei mit dem Ersuchen, das weitere zu erledigen. Vielsach erhält dadurch nach einiger Zeit das Gefolgschaftsmitglied ohne tatsächliche Prüfung das Arbeitsbuch ausgehändigt.

Allen Führern landwirtschaftlicher Betriebe wird im eigenen Interesse empfohlen, von diesem Verfahren keinen Gebrauch zu machen. Die staatlichen Stellen werden auch mehr als bisher die Einigung den beteiligten Personen selbst überlassen. Es geht nicht an, daß durch

die praktische Handhabung den Anordnungen des Beauftragten des Vierjahresplans in wesentlichen Punkten die Bedeutung genommen wird.

2. Vielsach nehmen auch Gefolgschaftsmitglieder nach ordnungsgemäßer Kündigung eine neue Arbeitsstelle zunächst an, teilen ihrem neuen Führer des Betriebes jedoch dann nach einiger Zeit mit, daß sie nicht antreten würden, weil sie eine bessere Stelle gefunden hätten.

Auch dieses Verhalten der Gefolgschaftsmitglieder stellt sich als Vertragsbruch dar. Seine Bekämpfung ist nur deshalb so schwierig, weil der neue Führer des Betriebes noch nicht im Besitz des Arbeitsbuches ist. In diesen Fällen wird empfohlen, sich unmittelbar an denjenigen Landwirt oder Bauern zu wenden, der das betreffende Gefolgschaftsmitglied bisher beschäftigt hat und diesen unter Hinweis auf die eingegangene vertragliche Verpflichtung des Gefolgschaftsmitgliedes aufzufordern, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch ihm unmittelbar zu übersenden. Alle Bauern und Landwirte, die ein Interesse an der Bekämpfung des Vertragsbruches haben, werden diesem Wunsch Rechnung tragen, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß ihr bisheriges Gefolgschaftsmitglied sich tatsächlich bereits endgültig verpflichtet hätte.

Walter Schumann

## II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

### 43. Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe vom 20. März 1937

Tarifregister Nr. 500.2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 10  
vom 5. 4. 1937, S. VI 258

Der Treuhänder der Arbeit  
für das Wirtschaftsgebiet Hessen  
als Sondertreuhänder für das  
Deutsche Bankgewerbe

Frankfurt (Main), den 20. März 1937

Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Reichstarifordnung.

Diese Reichstarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die die Unter-

nehmungen im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

I

Geltungsbereich

§ 1

Diese Tarifordnung erstreckt sich auf die Arbeitsverhältnisse aller männlichen und weiblichen Gefolgschaftsmitglieder in allen privaten Unternehmungen und Betrieben, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, insbesondere

Bankgeschäfte,  
Kreditbanken,  
Hypothekendarlehen,  
ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften mit

---

**Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.**

**Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos anzuhändigen**

---

Ausnahme derjenigen, die außer dem Rechner nicht mehr als höchstens zwei Gefolgschaftsmitglieder regelmäßig beschäftigen und in Orten bis zu höchstens 1000 Einwohnern ihren Sitz haben, private Bauparkassen.

## Gefolgschaftsgliederung

### § 2

Die Gefolgschaften der in § 1 erfaßten Unternehmungen und Betriebe gliedern sich in:

1. Jungboten (Büroburschen, Oberburschen, Laufburschen, Hilfsdiener),
2. Kaufmännische Lehrlinge,
3. Bankdiener, Büroboten, Pförtner, Wächter, Heizer und sonstiges vollbeschäftigtes Hauspersonal sowie Buchbinder, Buchdrucker, Elektromechaniker, Fahrzeugführer, Fensterputzer, Kraftwagenführer, Rohrposttechniker, Schlosser, Schreibmaschinenmechaniker, Fernsprechmechaniker, Tapezierer, Tischler und andere Handwerker oder vollbeschäftigte Hilfskräfte,
4. Gefolgschaftsmitglieder, die keine banktechnische oder keine der banktechnischen gleichwertige kaufmännische Vorbildung aufzuweisen haben, insbesondere Expedienten, Kassenboten, Registratoren und sonstige kaufmännische Hilfskräfte,
5. Gefolgschaftsmitglieder, die eine banktechnische oder eine der banktechnischen gleichwertige kaufmännische Vorbildung aufzuweisen haben.

Regelmäßig nur stundenweise Beschäftigte unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

## II

### Arbeitszeit

#### § 3

#### Dienstzeit

1. Die tägliche Arbeitszeit (ohne Pausen gerechnet) beträgt 8, an Sonnabenden 6 Stunden. Sie kann im Bedarfsfall bis zu 54 Stunden in der Woche vorübergehend ausgedehnt werden. Ein Bedarfsfall liegt jedoch nur vor, wenn aus Gründen der Eigenart des Bankgewerbes oder seiner Belastung mit öffentlichen Aufgaben eine besondere Arbeitshäufung eintritt. An Sonnabenden darf die Arbeitszeit auch in diesem Falle nicht mehr als 8 Stunden betragen, es sei denn, daß Belange der Allgemeinheit dies unabweisbar erfordern. Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Die Ueberstundenbezahlung beginnt nach Ableistung von 96 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen. Dies gilt nicht für Gefolgschaftsmitglieder mit Einzelverträgen gemäß § 8 Ziffer 5. Inwieweit ferner Gefolgschaftsmitglieder, die einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf eine über die reichsrechtliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Beteiligung des Unternehmens haben, Ueberstundenbezahlung verlangen können, bleibt betrieblicher oder einzelvertraglicher Regelung vorbehalten.

3. Für bestimmte Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft besteht (z. B. Kraftfahrer, Wächter), kann eine andere Regelung der Arbeitszeit vorgenommen werden.

#### § 4

### Bankfeiertage

1. Oster- und Pfingstsonnabende sollen für die Gefolgschaftsmitglieder dienstfrei sein. Lediglich 2 Stunden lang dürfen die Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt werden, die erforderlich sind zur Offenhaltung eines Schalters für Entgegennahme von Anmeldungen zu Generalversammlungen, für die die Anmeldefrist abläuft, und zur Einlösung von Wechseln.

2. Fällt der 24. Dezember auf einen Werktag, so gilt die nach § 3 für Sonnabende festgesetzte Tagesdienstzeit (Früh- schluß).

### § 5

### Ueberstunden

1. Ueberstunden sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Vergütung der Ueberstunden ist nach Ortsklassen abzustufen. Sie beträgt für jede voll geleistete Ueberstunde von der 97. Doppelwochenstunde ab  $\frac{1}{200}$  des tarifmäßigen Monateinkommens zuzüglich 25 v. H. Die Haushalts- und Kinderzulagen sowie die Ortsbonderzuschläge bleiben bei der Errechnung der Ueberstundenvergütung außer Ansaß. Voll geleistete halbe Ueberstunden werden mit der Hälfte der Sätze vergütet.

3. Sollten an Sonn- und Feiertagen Ueberstunden geleistet werden, so sind sie mit  $\frac{1}{100}$  des tarifmäßigen Monateinkommens zu entlohnen. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten sinngemäß.

Für Sonntagswächtdienst von Gefolgschaftsmitgliedern, die ausnahmsweise als Wächter tätig sind und im Betriebsgebäude ihre Wohnung haben, beträgt die Ueberstundenvergütung  $\frac{1}{200}$ .

4. Gefolgschaftsmitglieder, die nicht nur vertretungsweise zur Anordnung von Ueberstunden befugt sind, erhalten keine besonderen Vergütungen.

## III

### Arbeitsentgelt

#### § 6

### Sozialzulagen

1. Zu den tarifmäßigen Mindestmonateinkommen der Gefolgschaftsmitglieder werden Haushalts- und Kinderzulagen gewährt.

2. Die Haushaltszulage erhalten sämtliche verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Hausstand. Verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern steht die Haushaltszulage nur dann zu, wenn der Ehemann nachweisbar ohne Einkommen ist und die Ehefrau ihm gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat.

3. Die Kinderzulage erhalten sämtliche Gefolgschaftsmitglieder für jedes eheliche oder gesetzlich ebenso zu behandelnde unterhaltsberechtigende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des betreffenden Kindes, ohne Einschränkung der Kinderzahl. Ausgenommen davon sind geschiedene weibliche Gefolgschaftsmitglieder, für deren eheliche oder gesetzlich ebenso zu behandelnde unterhaltsberechtigende Kinder der Vater die gesetzliche Unterhaltspflicht zu erfüllen hat. Die Kinderzulage ist in gleicher Weise für eheliche Stiefkinder und für uneheliche Kinder, die in beiden Fällen im Haushalt des Gefolgschaftsmitgliedes leben und von diesem unterhalten werden, zu zahlen.

Erhält ein Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis eine Vergütung, die monatlich den Betrag von 30 RM. übersteigt, so entfällt der Anspruch auf die Kinderzulage. Der Anspruch entfällt auch für die Zeit des Reichsarbeits- oder Wehrdienstes.

4. Haushalts- und Kinderzulagen sind mit dem Gehalt auszuführen.

5. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 finden auf Lehrlinge keine Anwendung.

6. An die von dieser Tarifordnung erfaßten Gefolgschaftsmitglieder, mit Ausnahme der bis zu drei Monaten beschäftigten Aushilfskräfte, wird eine Sonderzahlung in Höhe eines Monateinkommens geleistet. Diese Sonderzahlung muß je zur Hälfte, spätestens bis zum 30. April und 15. Dezember eines jeden Jahres zur Auszahlung

gelangen. Im Verlauf des Kalenderjahres neu eintretende oder ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder erhalten für jeden Monat, den sie während dieses Kalenderjahres dem Betrieb angehört haben,  $\frac{1}{12}$  dieser Sonderzahlung. Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied vor dem 1. Juli aus, so ist eine Rückzahlung nicht zu leisten.

Bei Berechnung der beiden Sonderzahlungsraten ist das in den Fälligkeitsmonaten jeweils geltende Monatseinkommen einschließlich etwaiger übertariflicher Zulagen zugrunde zu legen. Ueberstundenvergütungen bleiben hierbei außer Ansjah.

Diese Bestimmung tritt für die privaten Hausparlaffen erstmalig für die Dezembersonderzahlung 1937 in Kraft.

## § 7

### Einkommensgruppen

Für die Feststellung des tariflichen Mindestmonatseinkommens der Gefolgschaftsmitglieder gelten nachfolgende 4 Einkommensgruppen:

- Gruppe I:  
Gefolgschaftsmitglieder nach § 2 Ziffern 1 und 3.
- Gruppe II:  
Gefolgschaftsmitglieder nach § 2 Ziffer 4.
- Gruppe III:  
Gefolgschaftsmitglieder nach § 2 Ziffer 2 sowie Ziffer 5 für einfache Arbeiten.
- Gruppe IV:  
Gefolgschaftsmitglieder nach § 2 Ziffer 5 für höhere Arbeiten als Gruppe III.

## § 8

### Einkommensgrundsätze für männliche Gefolgschaftsmitglieder

Für männliche Gefolgschaftsmitglieder gelten folgende Einkommensgrundsätze:

- Die Bestimmungen des Mindestmonatseinkommens aller Gefolgschaftsmitglieder richtet sich nach Berufsjahren und endet mit dem vollendeten 15. Berufsjahr.
- Als Berufsjahre gelten die Jahre, in denen das Gefolgschaftsmitglied bei einem Bank- oder Kreditinstitut tätig war. Lehrjahre rechnen dann nicht mit, wenn sie vor der Vollendung des 20. und nach Vollendung des 23. Lebensjahres liegen. Das erste Berufsjahr beginnt frühestens mit dem ersten Januar des Kalenderjahres, in dem das Gefolgschaftsmitglied sein 20. Lebensjahr vollendet.
- Einem Gefolgschaftsmitglied, das nach vollendetem 20. Lebensjahre in ein Bank- oder Kreditinstitut eingetreten ist oder eintritt, werden die in anderen kaufmännischen Berufen im Bürodienst, ferner bei Behörden verbrachten Jahre angerechnet, soweit sie nach dem vollendeten 20. Lebensjahre liegen. Das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder der Tarifgruppen I und II für die in gleicher Dienststellung bei anderen Betrieben verbrachten Jahre.

Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung in ein Bank- oder Kreditinstitut eintreten. Die gleiche Regelung für die bereits in einem Bank- oder Kreditinstitut tätigen Gefolgschaftsmitglieder wird angeknüpft.

4. Von den Gefolgschaftsmitgliedern eines Betriebes mit mehr als 10 Berufsjahren innerhalb der Tarifgruppen III und IV muß mindestens die Hälfte in Gruppe IV eingereiht werden. Bei der Auswahl ist die Leistung des Einzelnen zugrunde zu legen.

5. Sind durch Einzelverträge für Gefolgschaftsmitglieder in leitender Stellung oder für diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die durch ihre Stellung berufen sind, selbständig Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit und Tragweite zu treffen, besondere Bezüge vereinbart, so gelten hinsicht-

lich der Besoldung nur die Bestimmungen dieser Einzelverträge. Das gilt in erster Linie für Prokuristen, Leiter von Depositenkassen und Wechselstuben sowie für Abteilungsleiter. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so gelten für diese Gefolgschaftsmitglieder die für Tarifgruppe IV bestimmten Gehaltsätze mit einem Zuschlag von mindestens 10 v. H. zu den Gesamtbezügen mit Ausschluß der Haushalts- und Kinderzulagen. Das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die sich durch besondere Verantwortlichkeit oder wichtige Aufsichtsbefugnisse offenbar über die Tarifgruppe IV erheben.

6. Gefolgschaftsmitglieder der Tarifgruppe II, die 5 Jahre bei einem Bank- oder Kreditinstitut beschäftigt gewesen und imstande sind, die der eines Gefolgschaftsmitgliedes der Gruppe III gleichwertige Arbeit zu leisten, sind in die Gruppe III zu übernehmen. Auf die 5jährige Tätigkeit in einem Bank- oder Kreditinstitut kann eine abgeschlossene Ausbildung auf einer anerkannten Fachschule oder gleichwertigen Lehranstalt mit der Hälfte der Zeitdauer, höchstens aber mit einem halben Jahre, angerechnet werden.

7. Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund ihrer Tätigkeit aus den Gruppen I oder II in eine höhere Gruppe übernommen werden, sind in dasjenige Berufsjahr einzureihen, das gegenüber dem bisherigen Einkommen das nächsthöhere Einkommen gewährt.

## § 9

### Einkommensgrundsätze für weibliche Gefolgschaftsmitglieder

Für weibliche Gefolgschaftsmitglieder gelten folgende Einkommensgrundsätze:

1. Die Entlohnung der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder (mit Ausnahme der weiblichen Lehrlinge) richtet sich in allen Tarifgruppen nach den Sätzen für männliche Gefolgschaftsmitglieder mit folgenden Abschlägen:

bei Jugendlichen und in den ersten 6 Berufsjahren . . . . .	10 v. H.
in Gruppe IV nur . . . . .	7½ "
in den zweiten 6 Berufsjahren . . . . .	7½ "
in Gruppe IV nur . . . . .	5 "
in den letzten 3 Berufsjahren . . . . .	5 "
in Gruppe IV . . . . .	kein Abschl.

Vom 16. Berufsjahr ab findet ein Abschlag nicht mehr statt.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8.

## § 10

### Ortsklassen

1. Sämtliche Bankplätze werden in 5 Ortsklassen eingeteilt. Für die Einreihung ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend. Veränderungen des Ortsklassenverzeichnisses treten mit dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

2. Nach der Ortsklasseneinteilung bestimmt sich die Höhe des Grundgehaltes in der Weise, daß in der ersten Ortsklasse das Grundgehalt in der vollen Höhe gewährt wird, in den folgenden Klassen Abschläge von 4, 8, 12 und 16 v. H. vorgenommen werden.

3. Auf Haushalts- und Kinderzulagen findet kein Abschlag statt.

4. Die Gehaltsätze dieser Tarifordnung sind für die höchste Ortsklasse (Sonderklasse) aufgestellt.

## § 11

### Mindestmonatseinkommensätze

Die Mindestmonatseinkommen an Gehalt, unter Ausschluß der Haushalts- und Kinderzulagen betragen:

1. Für männliche ledige Gefolgschaftsmitglieder:

Berufs Jahr	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
1. . . . .	106 RM.	114 RM.	133 RM.	154 RM.
2. . . . .	108 "	117 "	138 "	161 "
3. . . . .	114 "	125 "	147 "	171 "
4. . . . .	116 "	132 "	155 "	185 "
5. . . . .	117 "	136 "	161 "	193 "
6. . . . .	121 "	144 "	171 "	205 "
7. . . . .	128 "	149 "	182 "	218 "
8. . . . .	136 "	155 "	194 "	232 "
9. . . . .	143 "	164 "	206 "	250 "
10. . . . .	151 "	173 "	220 "	270 "
11. . . . .	160 "	183 "	234 "	288 "
12. . . . .	164 "	185 "	238 "	292 "
13. . . . .	166 "	187 "	240 "	296 "
14. . . . .	167 "	190 "	244 "	301 "
15. . . . .	170 "	194 "	251 "	308 "

Gehaltszulage: 20 RM., Kinderzulage: 20 RM.

**2. Für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder:**

Das Einkommen der jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder wird derart bemessen, daß es für das erste unter dem tarifmäßig ersten Berufs Jahr liegende Kalenderjahr 80 v. H., für das zweite 70 v. H., für das dritte 60 v. H., für das vierte 55 v. H., für das fünfte 50 v. H. und darunter 40 v. H. des Einkommens im ersten tarifmäßigen Berufs Jahr der betreffenden Tarifgruppe beträgt.

**3. Für Jungboten:**

Die Jungboten erhalten:

im 14. Lebensjahr . . . . .	40	v. H. des Einkommens eines Gefolgschaftsmitgliedes der Tarifgruppe I im ersten Berufs Jahr.
" 15. " . . . . .	50	
" 16. " . . . . .	55	
" 17. " . . . . .	60	
" 18. " . . . . .	70	
" 19. " . . . . .	80	

**4. Für Lehrlinge:**

Die Lehrlinge (männliche und weibliche) erhalten:

im 1. Lehrjahr . . . . .	25	v. H. des Einkommens eines Gefolgschaftsmitgliedes der Tarifgruppe III im ersten Berufs Jahr.
" 2. " . . . . .	45	
" 3. " . . . . .	60	

**§ 12**

**Besonderheiten**

1. Das Aufrücken in ein höheres Berufs Jahr erfolgt am 1. Januar.

Der Anspruch auf Haushalts- und Kinderzulagen entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Heirat des Gefolgschaftsmitgliedes oder die Geburt eines Kindes erfolgt.

2. Den Gefolgschaftsmitgliedern, die aus einem Unternehmen gemäß § 1 unverschuldet und unfreiwillig ausgeschieden sind, werden die Zeiten nachgewiesener und unverschuldeter Arbeitslosigkeit bei zufriedenstellenden Leistungen nach einjähriger Zugehörigkeit zum Betrieb voll angerechnet. Als anrechenbare Arbeitslosigkeit soll auch jede infolge der Arbeitslosigkeit ausgeübte, nicht gleichwertige Tätigkeit angerechnet werden.

3. An denjenigen Orten, an denen das Reich jeweils Ortssonderzuschläge an seine Beamten zahlt, erhalten die Gefolgschaftsmitglieder ebenfalls Sonderzuschläge in entsprechendem Ausmaß. Diese Sonderzuschläge werden vom tariflichen Monatseinkommen zuzüglich Haushalts- und Kinderzulagen berechnet. Erhält das Gefolgschaftsmitglied eine Verantwortungszulage gemäß § 8 Ziffer 5, so muß diese ebenfalls bei Berechnung zugrunde gelegt werden. Etwaige Ueberstundenvergütungen bleiben unberücksichtigt. Die Ortssonderzuschläge werden nach vollendetem 18. Lebensjahr gezahlt.

Herabsetzungen oder Fortfall von Ortssonderzuschlägen treten mit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, frühestens aber mit dem Tag, mit dem die Wirkung für die Reichsbeamten beginnt. Etwaige für die Reichsbeamten geltende Ausgleichs- oder Uebergangsbestimmungen finden keine Anwendung.

4. Hat ein Gefolgschaftsmitglied aushilfs- oder vertretungsweise die Tätigkeit eines vorübergehend an der Dienstleistung verhinderten Gefolgschaftsmitgliedes einer höheren Tarifgruppe auszuüben, so hat es keinen Anspruch auf das Gehalt der höheren Tarifgruppe.

5. Günstigere Arbeitsbedingungen, auf die ein Gefolgschaftsmitglied durch die Betriebsordnung oder kraft seines besonderen Dienstvertrages Anspruch hat, bleiben bestehen.

6. a) Gefolgschaftsmitglieder, die in Krankheitsfällen einen gesetzlichen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes für die Dauer von 6 Wochen besitzen, haben nach zehnjähriger Dienstzeit im gleichen Betrieb in Krankheitsfällen Anspruch auf Zahlung der vollen Bezüge, gekürzt um die ruhenden Versichertenanteile an den Reichsversicherungsbeiträgen, für die Zeit von insgesamt drei Monaten.

b) Diese Gefolgschaftsmitglieder haben, wenn sie bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld versichert sind, nach Ablauf der unter a) festgesetzten Zeiten der vollen Gehaltszahlung keinen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge. Sie erhalten jedoch, sofern sie ihrem Betrieb eine Bescheinigung ihrer Krankenkasse über die Höhe des ihnen zustehenden Kranken- oder Hausgeldes vorlegen, vom Betrieb hierzu einen Zuschuß, der mit den Leistungen der Krankenkasse das ihnen zustehende Monatseinkommen, gekürzt um die ruhenden Versichertenanteile an den Reichsversicherungsbeiträgen, erreichen muß.

Der Zuschuß ist zahlbar an den Gehaltszahlungsterminen und wird gewährt nach mehr als fünfjähriger Tätigkeit im gleichen Betrieb für sieben Wochen, nach mehr als zehnjähriger Tätigkeit für drei Monate im Anschluß an die Zeit der vollen Gehaltszahlung.

c) Sind diese Gefolgschaftsmitglieder nicht gegen Krankheit mit Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld versichert, so erhalten sie im Anschluß an die unter a) festgesetzten Zeiten der vollen Gehaltszahlung 50 v. H. ihrer Bezüge, und zwar nach mehr als fünfjähriger Tätigkeit im gleichen Betrieb für sieben Wochen, nach mehr als zehnjähriger Tätigkeit für drei Monate.

7. Aushilfskräfte mit banktechnischer oder einer der banktechnischen gleichwertigen kaufmännischen Vorbildung erhalten in der 1. Ortsklasse dieser Tarifordnung für jeden Arbeitstag folgende Sätze:

Ledige:

vom 1. bis 7. Berufs Jahr . . . . .	6,— RM.
" 8. " 12. " . . . . .	7,50 "
" 13. " ab . . . . .	9,— "

Verheiratete:

vom 1. bis 7. Berufs Jahr . . . . .	6,75 "
" 8. " 12. " . . . . .	8,50 "
" 13. " ab . . . . .	10,— "

Die §§ 9 und 10 der Tarifordnung geltend entsprechend. Haushalts- und Kinderzulagen sind durch diese Sätze mit abgegolten.

**IV**

**Urlaub**

**§ 13**

**Zeitpunkt**

1. Der Urlaub soll unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche jedes einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes, insbesondere der Familienverhältnisse und der Schulferien, erteilt werden.

2. Das Fernbleiben infolge Krankheit darf nicht auf den Urlaub angerechnet werden. Hierunter fällt nicht das

Fernbleiben zur Erholung nach oder infolge Krankheit oder zur Kurbehandlung. Das Fernbleiben infolge derjenigen Reisen von Gefolgschaftsmitgliedern, für deren Dauer ihnen nach § 14 Ziffer 2 Dienstfreiheit gewährt ist, darf ebenfalls nicht auf den Urlaub angerechnet werden.

#### § 14

##### Urlaubsdauer

1. Der Urlaub wird für das laufende Kalenderjahr gewährt. Er beträgt für:

- a) männliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder
- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| bis zum 3. Berufsjahr . . . . .      | 12 Werktage |
| im 4. und 5. Berufsjahr . . . . .    | 15 "        |
| vom 6. bis 12. Berufsjahr . . . . .  | 18 "        |
| vom 13. bis 15. Berufsjahr . . . . . | 21 "        |
| darüber hinaus . . . . .             | 24 "        |

b) Lehrlinge und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr . 18 Werktage über 19 Jahre . . . . . 12 "

c) Jungbotten bis zum vollendeten 19. Lebensjahr . 18 Werktage

d) Schwerbeschädigte erhalten den Höchsturlaub von . . . . 24 Werktagen

2. Den für die NSDAP., deren Gliederungen und Verbände tätigen Gefolgschaftsmitgliedern ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zur Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen Dienstfreiheit zu gewähren, falls die Gesamtbeanspruchung im ganzen Jahr nicht mehr als höchstens 10 Tage umfaßt.

3. Tage, an denen der Betrieb geschlossen ist (§ 4) rechnen nicht als Werktage.

4. Im Verlauf des Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder erhalten für jeden vollen Monat, den sie im Verlauf des Kalenderjahres dem Betrieb angehören, ein Zwölftel des vollen Jahresurlaubs, aufgerundet auf volle Werktage. Ist der Eintritt jedoch spätestens am 1. April des laufenden Jahres erfolgt, so ist der volle Jahresurlaub zu gewähren. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. September, so besteht kein Anspruch auf Urlaub für das laufende Kalenderjahr.

Ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf anteilige Urlaubsgewährung nur, wenn sie dem Betrieb beim Ausscheiden mindestens ½ Jahr angehört haben. Kann der Urlaub nicht mehr vor dem Ausscheiden gewährt werden, so ist er durch Zahlung des entsprechenden Gehaltsanteiles (1/25 des Monatseinkommens für jeden Werktag) abzugelten.

5. Auf Gefolgschaftsmitglieder, die zur Aushilfe oder auf Probe angestellt sind, finden die Urlaubsbestimmungen nur Anwendung, wenn sie ununterbrochen länger als drei Monate im gleichen Betrieb beschäftigt worden sind.

6. Erfolgt die Entlassung aus einem Grund, der zur Lösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so geht der Anspruch auf noch nicht gewährten Urlaub und Abgeltung verloren.

7. Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf Gehaltszahlung für diese Urlaubstage. Bereits gezahlte Gehaltsbezüge sind zurückzuerstatten; der zurückgezahlte Betrag ist der NS.-Volkswohlfahrt zuzuführen.

#### V

##### Kündigung und Entlassung

#### § 15

##### Allgemeines

1. Für die Kündigungsfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Gefolgschaftsmitglieder der Tarifgruppen I und II gilt mit Ausnahme der zur Aushilfe oder auf Probe Angestellten mindestens die einmonatige Kündigungsfrist.

2. Anhaltende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeten Unglücks sind kein wichtiger Grund zur fristlosen Lösung des Dienstverhältnisses.

#### VI

##### Besonderheiten

#### § 16

##### Arbeitserleichterungen

Den an schweren Büro- und Buchungsmaschinen sowie in den Tresor- und Heizungsanlagen beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern soll entweder durch verkürzte Arbeitszeit oder durch erhöhten Urlaub oder durch höhere Entlohnung ein angemessener Ausgleich geschaffen werden.

#### VII

##### Schlußbestimmung

#### § 17

1. Diese Tarifordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

2. Mit dem gleichen Tage tritt außer Kraft:

- a) Der Reichstarifvertrag für das deutsche Bankgewerbe vom 1. April 1920 mit sämtlichen Nachträgen.
- b) Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung vom 12. März 1934.
- c) Die Anordnung des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen als Sondertreuhänder der Arbeit für das deutsche Bankgewerbe über die Anwendung des als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrages für das deutsche Bankgewerbe auf das private Bankgewerbe des Saarlandes (Reichsarbeitsbl. 1935 Nr. 27 S. VI 711, Tarifregister Nr. 500/1).

In Vertretung

R ö d e r

### 44. Ergänzung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. Januar 1937. Vom 23. März 1937

Tarifregister Nr. 90/10

Reichsarbeitsblatt Nr. 11 vom 15. 4. 1937

gesetzblatt I Seite 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

#### Ergänzung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. Januar 1937.

Breslau, den 23. März 1937.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — Reichs-

Die Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. Januar 1937 erhält folgenden Zusatz:

---

**Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 ArbZ).**

---

§ 10

Wochenendheimfahrten

(1) Den Gefolgschaftsmitgliedern, die Auslösung erhalten, ist auf Verlangen freie Wochenendheimfahrt nach ihrem Wohnort und zurück zur Baustelle zu gewähren, und zwar bei einer Entfernung

von mehr als 250 Kilometer alle 12 Wochen

von 100 " " 6 "

bis zu 100 " " 3 "

(2) Hierbei sind die Gefolgschaftsmitglieder auf Verlangen bei Entfernungen

von mehr als 250 Kilometer für mindestens 3 Arbeitstage

von 100 " " 2 "

bis zu 100 " " 1 "

von der Arbeit zu befreien. Für diese Tage wird der Lohn nicht gezahlt. Auslösung ist außer für die Tage, in denen, sei es auch nur teilweise, gearbeitet wird, nur für einen Tag der Abwesenheit zu zahlen. Maßgebend ist die Entfernung von dem der Baustelle nächstgelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Wohnortes.

(3) Wird von dem Anspruch auf eine kostenlose Wochenendheimfahrt kein Gebrauch gemacht, so besteht kein Anrecht auf eine entsprechende Abgeltung.

(4) Wird die für die Wochenendheimfahrt gewährte Freizeit ohne Erlaubnis oder ohne ausreichende Entschädigung überschritten, so besteht für das Gefolgschaftsmitglied kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung.

(5) Zu bezahlen ist die Eisenbahnfahrt 3. Klasse (bei Entfernungen von 150 Kilometer an zuzüglich Eilzuschlag, soweit Eilzug benutzt werden kann, oder zuzüglich D-Zug-Zuschlag, soweit D-Zug benutzt werden kann) von dem der Baustelle nächstgelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Wohnortes und zurück.

(6) Hat das Gefolgschaftsmitglied bereits einen Anspruch auf Urlaub erworben, so kann dieser Urlaub mit einer Wochenendheimfahrt verbunden werden.

§ 11

Feuerungstechnische Arbeiten

(1) Als feuerungstechnische Arbeiten gelten alle Arbeiten der Feuerungstechnik, insbesondere

- a) Kessleinmauerungen, Vorwärmer (Economiser), Feuerungen jeder Art, gewerbliche und industrielle Defen der Metall- und Chemischen Industrie, Feuerbestattungsöfen, Defen der Industrie der Steine und Erden, Koksöfen und Gasanstaltsöfen,
- b) Rauch- und Gaskanäle, Ziegel- und Kalt-Ringöfen, sofern solche mit feuerfestem Material verkleidet werden.

Ziegel- und Kalt-Ringöfen bisher üblicher Konstruktion, auch solche mit feuerfestem Material, fallen nicht unter diese Bestimmung.

- c) beim Schornsteinbau: alle Arbeiten am Sockel und an der Säule.

(2) § 11 gilt nicht:

- a) für sämtliche Fundamentarbeiten, soweit sie nicht von den Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinmauern ausgeführt werden,
- b) für Arbeiten an Ziegel- und Kalt-Ringöfen, Rauch- und Gaskanälen, soweit diese nicht mit feuerfestem Material verkleidet werden,
- c) im Koksöfenbau für Arbeiten am Koksplatz, an der Maschinenbahn, für die Ummauerung der Regeneratoren und Rekuperatoren, für Batterielöpfe mit Strebepfeilern und das Ausmauern der Ofendecke,
- d) im Gasanstaltsöfenbau für das Mauerwerk aus nicht feuerfesten Ziegeln,
- e) für alle Arbeiten an Gebäuden, z. B. Kesselhäusern, Maschinen- und Ofenhäusern, Maschinenfundamenten.

(3) Der Stundenlohn beträgt einheitlich im Wirtschaftsgebiet Schlesien für:

Feuerungsmaurer . . . . .	91	Rpf.
Feuerungshelfer . . . . .	76	"
Schornsteinmaurer I . . . . .	102	"
Schornsteinmaurer II (die noch nicht ½ Jahr im Schornsteinbau tätig sind)	95	"
Schornsteinhelfer I . . . . .	91	"
Schornsteinhelfer II . . . . .	79	"
Chamotte-Stein-Schleifer . . . . .	79	"
Feuerungsbauer . . . . .	100	"
Schornsteinbauer . . . . .	112	"
Gasanstalts- und Koksöfenmaurer . . . . .	Facharbeiterlohn des Betriebszuges + 5%	

Für die am Bauort angenommenen Gasanstalts- und Koksöfenmaurer . . . . . Facharbeiterlohn des Bauortes + 5%

(4) Als Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinbauer gilt derjenige, welcher für die Dauer der Baustelle mit der Führung einer Baustelle von mindestens 3 Facharbeitern betraut ist.

(5) Als Feuerungs- und Ofenmaurer gilt jeder geübte Maurer, der an Feuerungsanlagen beschäftigt wird und befähigt ist, feuerfeste Baustoffe sach- und sachgemäß zu verarbeiten. Hierfür hat er den Nachweis bei seiner Einstellung zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht verlangt, so kann der Betriebsführer Ansprüche, die sich auf mangelnde Befähigung stützen, nicht erheben.

(6) Als Schornsteinmaurer gilt ein geübter, mindestens ½ Jahr im Schornsteinbau tätiger Maurer, der über Erdgleiche beschäftigt wird.

(7) Nur die vom Firmensitz zur Baustelle und von Baustelle zu Baustelle geschickten Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinmaurer erhalten den Tariflohn auch für Arbeiten unter Erdgleiche.

(8) Als Helfer im Schornsteinbau gilt ein im Schornsteinbau geübter Bauhilfsarbeiter, der

- a) auf dem Schornsteingerüst mit dem Schornsteinmaurer gemeinschaftlich arbeitet (I),
- b) die Motorwinde bedient (II).

(9) Als Helfer im Feuerungsbau gilt nur derjenige, welcher für die Baustelle als solcher bestellt wird.

(10) Als Schamottesteinschleifer gilt derjenige Bauhilfsarbeiter, welcher maschinell Schamottesteine oder andere feuerfeste Baustoffe schleift.

(11) Alle übrigen Facharbeiter und alle Bauhilfsarbeiter, die nicht als Helfer gelten, erhalten den am Bauort gültigen Lohn nach § 3. Die Zuschläge werden jedoch nach Abs. 12 berechnet.

(12) Auf den Stundenlohn werden folgende Zuschläge gezahlt:

- a) für Kunstgerüstarbeiten . . . . . 15 %
- b) für Abbrucharbeiten am Schornstein . . . . . 10 %  
(bei Abbrucharbeiten vom Kunstgerüst aus wird nur die Kunstgerüstzulage gezahlt)
- c) für schwarze Arbeit . . . . . 10 %
- d) für heiße Arbeit . . . . . 10 %
- e) für Säurearbeit . . . . . 20 %  
wenn ein Anzug vorgehalten wird, nur . . . . . 10 %
- f) bei Arbeiten an einzeln zu reparierenden Defen von in Betrieb befindlichen Batterien, sofern nicht mehr als zwei Kammern rechts und links von der zu reparierenden Kammer kaltgestellt werden, und für Arbeiten an in Betrieb befindlichen Regeneratoren und Gaskanälen sowie für das Anschließen der Defen . . . . . 20 %

(13) Alle Zuschläge werden auf volle Pfennige abgerundet. Sie werden nur für die Zeit gezahlt, in der die Gefolgschaftsmitglieder den Erzhewerissen ausgesetzt sind.

(14) Schwarze Arbeit ist Arbeit, bei der die Gefolgschaftsmitglieder durch die Arbeitsweise mit Rauch, Ruß oder Asche in Berührung kommen.

(15) Säurezuschlag wird in jedem eintretenden Falle bezahlt. Säurearbeit ist Arbeit, bei der die Gefolgschaftsmitglieder durch die Arbeitsweise mit Säure oder deren Dämpfen in Berührung kommen. Das Absäuern von Rohbauflächen bedingt keinen Zuschlag.

(16) Heiße Arbeit ist Arbeit an kurze Zeit zuvor außer Betrieb gesetzten Feuerungen, wobei die Steine nicht mit bloßer Hand angefaßt werden können, ferner Arbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungen sowie Arbeiten in Räumen, in denen die Temperatur dauernd über 40 Grad Celsius, an der Arbeitsstelle gemessen, beträgt.

## § 12

### Stuckgewerbliche Arbeiten

(1) Als stuckgewerbliche Arbeiten gelten Modellier-, Gipsbildhauer-, Stuck- und Gipsarbeiten sowie alle Arbeiten, soweit sie Glätt-, Zug-, Innensteinputzarbeiten, dekorativer Art und aufgezugene Filzarbeiten betreffen, ferner alle Rabiß- und Spannerarbeiten einschließlich des dazu verwandten Pukes, wobei es gleichgültig ist, welche Gewebeart und welches Material verwandt wird, sowie das Verfehen von Plattenwänden. Das Sezen von Treppenstufen rechnet nicht zu den Stuckarbeiten.

(2) Der Stundenlohn beträgt in der Ortsklasse I (Lohngebiet Breslau-Stadt) für

Stuckateure, Rabißer (Spanner und Puker)	1,02 RM.
Bildhauer und Modelleure	1,06 „
Plattenseker (Schenkelplatten)	0,94 „

Zementfacharbeiter im Stuckgewerbe erhalten den Lohn der Zementfacharbeiter nach § 3. Zementarbeiter erhalten den Zementarbeiterlohn nach § 3. Hilfsarbeiter im Stuckgewerbe erhalten den jeweiligen Träger- oder Bauhilfsarbeiterlohn nach § 3. Postengesellen im Stuckgewerbe erhalten 110 Prozent des Stuckateurlohnes, wenn sie vom Betriebsführer als solche beauftragt sind.

(3) Die Erzhwarniszulage errechnet sich nach § 7.

(4) Pukhaken, Baujagen, Eimer-Schäffer, Anmachkästen, Sperber, Aufziehhobel, Eisenscheren sowie die bei Herstellung von Schablonen nötigen Werkzeuge sind gebrauchsfähig vom Unternehmer zu liefern. Der Transport des Werkzeuges von Baustelle zu Baustelle erfolgt auf Kosten des Unternehmers.

## § 13

### Brunnen- und Pumpenbaugewerbe

(1) Die invalidenversicherungspflichtigen Schachtmeister und Unterschachtmeister erhalten Wochenlohn nach § 4.

(2) Brunnenbauer erhalten Facharbeiterlohn. Brunnenbauer ist ein gelernter Arbeiter oder ein Arbeiter, der mindestens 5 Jahre im Brunnenbau tätig war, der alle im Brunnenbau vorkommenden Einrichtungen selbständig ausführt und das Bohrgerät und die Bohrkolonne verantwortlich leitet und alle für eine vollständige Wasserversorgung notwendigen Einrichtungen aufstellt und in Betrieb setzt.

(3) Hilfsbrunnenbauer erhalten 90 Prozent des Facharbeiterlohnes. Hilfsbrunnenbauer ist ein Arbeiter, der noch nicht alle Bedingungen eines Brunnenbauers erfüllt.

(4) Hilfsarbeiter erhalten den Tiefbauarbeiterlohn. Hilfsarbeiter ist derjenige Arbeiter, der in der Kolonne des Brunnenbauers oder Hilfsbrunnenbauers arbeitet.

(5) Dem auf der Anlage arbeitenden Schachtarbeiter ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(6) Diese Bestimmungen finden bei der Herstellung von Betonbohrpfehlern und Preßbetonpfehlern entsprechende Anwendung.

## § 14

### Berichtigung der Tarifordnung vom 19. Januar 1937

(1) In § 2 wird in der Ortsklasse V unter b der Landkreis Brieg gestrichen. In der Ortsklasse VI wird unter o hinzugefügt: „Landkreis Brieg“.

(2) In § 3, Lohnordnung, muß es in Absatz 2 heißen:

Ziffer 9: „Maschinisten III. Klasse 90 Prozent des Facharbeiterlohnes und in Ortsklasse VII, VIII und IX jedoch 112 Prozent des Tiefbauarbeiterlohnes.“

(3) § 5 erhält folgenden Absatz 5:

		für Stein-	für Steinse-
		sekkpoliere:	hilfspoliere:
in der Ortsklasse I	. . .	55,50	50,— RM.
„ „ „ II	. . .	47,40	42,70 „
„ „ „ III	. . .	43,70	39,30 „
„ „ „ IV	. . .	38,70	34,80 „

(4) § 7, Ziffer 10, erhält folgenden Zusatz:

„Arbeiten, bei denen Werkzeuge verwendet werden, die eine Erschütterung des Körpers verursachen, z. B. Arbeiten mit Aufbruchhämmern, Bohrhämmern, Stampfern, soweit diese Werkzeuge elektrisch oder mit Preßluft betrieben werden; ferner Betonieren und Puken mit Preßluft.“

## § 15

### Inkrafttreten

(1) Die Tarifordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig enden:

- der Tarifvertrag vom 27. Februar 1934 für den Feuerungs- und Schornsteinbau für den Bezirk Schlesien,
- die Bezirks-Arbeits- und Lohnbestimmungen für das Stuckgewerbe, Vertragsgebiet Breslau-Stadt, vom 23. August 1933.

(3) Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Abs. 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen\*).

### Walter Schumann

\*) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Führer des Betriebes innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den „Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien“ bei der Gewerkschaft der Deutschen Arbeitsfront, Breslau 1, Herbert-Weiß-Str. 17, anzufordern, die die Bestellungen an den Reichstreuhänder der Arbeit unverzüglich gesammelt weiterleitet. Dieser veranlaßt die Uebersendung der Abdrücke an die einzelnen Betriebe auf deren Kosten.

## IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

### 21. Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes.

Vom 26. April 1934

(Reichsgesetzbl. I S. 337)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Fällt der nationale Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) auf einen Wochentag, so ist für die in Folge des Feiertags ausfallende Arbeitszeit, soweit nicht Tarifordnungen oder Betriebsordnungen oder Dienstordnungen im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben die Bezahlung ausfallender Arbeitszeit an Wochenfeiertagen vorsehen, der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1934 in Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 26. April 1934.

Der Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Schmitt

### 22. Sonntagsarbeit in Kraftfahrzeugwerkstätten

(Reichsarbeitsblatt Nr. 8 vom 15. März 1937, Seite III 62)

Berlin, den 19. Februar 1937.

fahren der Fahrzeuge und der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft unter folgenden Bedingungen:

Der Reichs- und Preussische  
Arbeitsminister  
III a 2189/37

#### Sonntagsarbeit in Kraftfahrzeugwerkstätten

Bei der Durchführung der von mir aufgestellten Richtlinien für die Zulassung von Sonntagsarbeit im Kraftfahrzeuggewerbe haben sich gewisse Schwierigkeiten heraus ergeben, daß in einzelnen Bezirken ein wechselweiser Sonntagsdienst der Reparaturwerkstätten, etwa nach dem Vorbild der Offenhaltung von Apotheken an Sonntagen, eingerichtet worden ist oder eingerichtet werden soll. Die Organisation dieses Sonntagsdienstes ist vom Reichsinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks auf Anregung des Korpsführers des NSKK, der sich dieserhalb mit mir in Verbindung gesetzt hat, in die Wege geleitet und zum Teil schon durchgeführt worden.

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung des Sonntagsdienstes bildet § 105 e der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit meinen Richtlinien vom 6. Dezember 1934 — III a 9314/34 —. Im Interesse der Förderung des Kraftwagenverkehrs lege ich auf eine möglichst einheitliche Regelung der Ausnahmegenehmigung Wert. Ich bitte deshalb, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit entsprechende Anträge gestellt werden, Genehmigungen nach Maßgabe des beiliegenden Musters unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erteilt werden.

In Vertretung des Staatssekretärs

Kettig

Muster

#### Belanntmachung

Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung genehmige ich die Beschäftigung von über 18 Jahre alten Gesellschaftermitgliedern in Werkstätten für Kraftfahrzeuge an allen Sonn- und Feiertagen mit dem Abschleppen und Bergen beschädigter Fahrzeuge, dem Ein- und Aus-

1. Arbeiten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft dürfen nur vorgenommen werden, soweit sie zum sofortigen Gebrauch der Fahrzeuge notwendig sind.

2. Zugelassen zum Bereitschaftsdienst sind alle Betriebe, die den Hilfsdienst technisch einwandfrei durchführen können, d. h. über die notwendigen Hilfsgeräte verfügen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Innung mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes.

3. Die zugelassenen Betriebe üben an den einzelnen Sonn- und Feiertagen den Bereitschaftsdienst nach einem Plan aus, der von der Innung aufzustellen ist und der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes bedarf.

4. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen Gewerbeaufsichtsamt und Innung entscheidet der Regierungspräsident.

5. Die Arbeitszeit darf ausschließlich der Pausen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten.

6. Gesellschaftermitglieder, die an Sonntagen mehr als 3 Stunden beschäftigt werden, sind am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder an jedem dritten Sonntag mindestens 36 Stunden von der Arbeit freizustellen.

7. Ueber die Beschäftigung von Gesellschaftermitgliedern an Sonn- und Feiertagen ist ein Verzeichnis zu führen, in das die Namen der Beschäftigten, die Sonn- und Feiertage, an denen sie beschäftigt werden, und die Dauer ihrer Beschäftigung einzutragen sind.

8. In jedem Betriebe, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, ist ein Abdruck oder eineervielfältigung dieser Genehmigung an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Soeben als Sonderdruck erschienen:

**Die wichtigsten Tarifordnungen für das Baugewerbe  
im Wirtschaftsgebiet Schlesien**

Herausgegeben von Regierungsassessor Hans Tornow

**Tarifordnung für die Holzindustrie und das Holzgewerbe  
im Wirtschaftsgebiet Schlesien**

Stückpreis je 25 Pfg. - Zu beziehen durch

**NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 · Fernruf 525 51**

# V. Aus der Rechtsprechung

## 7. Entscheidungen des Sozialen Ehrengerichts Schlesien

1.

Der Maßschneider M. in B. ist auf meinen Antrag durch Strafbefehl des Amtsgerichts in B. vom 15. 2. 1937 wegen Übertretung des Gesetzes über die Heimarbeit zu einer Geldstrafe von 30,— RM., ersatzweise zu 6 Tagen Haft, verurteilt worden.

M. hatte auch nach mehrmaliger Aufforderung des Arbeitsamtes es unterlassen, die Listen für seine Heimarbeiter innerhalb der ihm gesetzten Frist an sein zuständiges Arbeitsamt einzureichen.

2.

Auf Antrag des Reichstrehändlers der Arbeit wurde der Bauer K. in M. durch Urteil des Schöffengerichts in K. vom 23. 3. 1937 zu einer Geldstrafe von 100,— RM., ersatzweise zu 20 Tagen Gefängnis, verurteilt.

Der Verurteilte hatte schriftlichen allgemeinen Anordnungen des Reichstrehändlers der Arbeit, nämlich der Tarifordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. Februar 1933 wiederholt dadurch zuwidergehandelt, daß er ein bei ihm beschäftigtes Gefolgschaftsmitglied fortgesetzt untertariflich entlohnte und von diesem Verhalten auch auf mehrfache Verfügungen des Reichstrehändlers der Arbeit nicht Abstand nahm.

3.

Der Müllermeister H. in G. wurde durch Urteil des Sozialen Ehrengerichts für den Reichstrehänderbezirk Schlesien vom 16. März 1937 zu einer Ordnungsstrafe von 50,— RM. verurteilt. Er hatte von den bei ihm beschäftigten Lehrlingen ständig erhebliche Ueberschreitungen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit verlangt und sie auch wegen geringfügiger Kleinigkeiten häufig geächtigt.

4.

Der Fuhrwerksbesitzer A. in W. ist durch Borentscheidung des Vorsitzenden des Sozialen Ehrengerichts für den Reichstrehänderbezirk Schlesien vom 23. Februar 1937 zu einer Ordnungsstrafe von 50,— RM. verurteilt worden, weil er Gefolgschaftsmitglieder untertariflich entlohnt und auf mehrere ihm dieserhalb zugegangene Verfügungen des Reichstrehändlers der Arbeit nicht geantwortet hatte.

5.

Der Landwirt G. in N. ist durch Urteil des Sozialen Ehrengerichts für den Reichstrehänderbezirk Schlesien vom 13. Februar 1937 zu einer Ordnungsstrafe von 300,— RM. verurteilt worden, weil er seinen Gefolgschaftsmitgliedern unzureichende Wohnungen und unzureichende Keller und Ställe zur Verfügung gestellt hatte. Die meisten Gefolgschaftsmitglieder mußten mit Frau und mehreren Kindern sich mit Wohnküche und Kammer begnügen, welche letztere bis zum Eingreifen des Reichstrehändlers der Arbeit ungediebt, ungeheizt und unbeleuchtet waren. Das Ehrengericht hat angenommen, daß der Angeklagte durch seine Handlungsweise die Gefolgschaftsmitglieder böswillig in ihrer Arbeitskraft ausgenutzt und in ihrer Ehre getränkt habe. Nur mit

Rücksicht darauf, daß der Angeklagte selbst äußerst geringfügig und zurückgezogen lebt, ist er lediglich zu einer Geldstrafe von 300,— RM. verurteilt worden.

6.

Der Bauer W. in S. ist durch Urteil des Sozialen Ehrengerichts für den Reichstrehänderbezirk Schlesien vom 19. 2. 37 wegen gröblicher Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten mit einer Ordnungsstrafe von 100,— RM. bestraft worden. W. hatte einen bei ihm beschäftigten Adertutscher mit der Reitpeitsche geschlagen.

7.

In dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen den Landarbeiter U. in E. wird im Wege der Borentscheidung für Recht erkannt:

Der Beschuldigte ist einer gröblichen Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 3 AOG. schuldig und wird deshalb mit einer Ordnungsstrafe von 20,— RM. — zwanzig — Reichsmark bestraft.

Er hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Aus den Gründen:

Der Beschuldigte wurde am 30. Juni 1936 als lediger Adertutscher bei dem Bauern A. in B. eingestellt. Eine besondere Vereinbarung über die Dauer des Arbeitsverhältnisses wurde nicht getroffen. Gemäß § 10 der Tarifordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. Februar 1936 bestand danach ein Jahresarbeitsdienstvertrag. Gleichwohl hat der Beschuldigte am 3. August 1936 die Arbeit ohne Grund fristlos niedergelegt mit der Begründung, er gebe seine Stellung bei A. auf, weil er eine Stellung als Chauffeur in Aussicht habe. Als ihm A. hierauf erklärte, daß dies nach der Tarifordnung doch nicht zulässig sei, erwiderte der Beschuldigte, er gehe los, es könne ihn niemand zwingen, bei A. zu bleiben. Er nahm seine Sachen und fuhr nach Grottkau. Sein Arbeitsbuch, Invalidenkarte und Quittungsbuch hat A. zurückbehalten. Auf die an den Reichstrehänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien erstattete Anzeige hat dieser den Beschuldigten durch Schreiben vom 17. August 1936, das dem Beschuldigten am 18. August 1936 zugestellt worden ist, aufgefordert, seine Stellung bei A. wieder anzutreten. Am 12. September ist diese Aufforderung wiederholt worden. Da der Beschuldigte auch dieser wiederholten Aufforderung nicht nachgekommen ist, hat der Reichstrehänder der Arbeit unter dem 23. September 1936 die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Beschuldigten beantragt. Der Beschuldigte war verpflichtet, den wiederholt an ihn ergangenen schriftlichen Anweisungen des Reichstrehändlers der Arbeit zur Wiederaufnahme der Arbeit bei A. nachzukommen. Da er dies nicht getan hat, hat er den Anweisungen des Reichstrehändlers der Arbeit hartnäckig zuwidergehandelt. Er war daher wegen Verstoßes gegen § 36 Abs. 1 Ziffer 3 AOG. zu bestrafen. Die beantragte Geldstrafe von 20,— RM. erschien angemessen.